

**KUNDMACHUNG
der
MARKTGEMEINDE LAXENBURG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 aufgrund der §§ 33 und 35 der NÖ Gemeindeordnung die folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

**LÄRMSCHUTZ
§ 1
Allgemeines**

- 1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.
- 2) Vermeidbar ist Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass durch Gedankenlosigkeit bzw. fehlende Rücksichtnahme grundlos verstärkt wird.

**§ 2
Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen**

- 1) Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen in bewohnten Gebieten hat jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben.
- 2) Insbesondere ist verboten:
 - a) Motoren unnötig laufen zu lassen;
 - b) Fahrzeuge und Garagentüren unnötig und übermäßig laut zu schließen;
 - c) Schallzeichen außer zur Warnung gefährdeter Personen abzugeben;
 - d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen;
 - e) Krafträder und Motorfahräder in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern oder Wohnblocks laufen zu lassen.
- 3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit Vorschriften des Straßenverkehrs anwendbar sind.

**§ 3
Benützung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten u. dgl.**

- 1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benützt oder gespielt werden, als unbeteiligte Personen nicht, oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, gestört werden. Dies gilt insbesondere in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und während der Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr.
- 2) Die Benützung der im Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist verboten:
 - a) auf öffentlichen Verkehrsflächen (ausgenommen in geschlossenen Fahrzeugen) einschließlich der öffentlichen Gewässer, soweit diese im Freien störend hörbar sind;
 - b) in und auf Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benützung dienen;
 - c) in und auf, der allgemeinen Benützung dienenden Sport- und Spielplätzen, öffentlichen Anlagen und Grünflächen, Verkehrsräumen, Zelt- und Campingplätzen,

Badeanstalten (Hallen-, Frei- und Sonnenbäder) sowie an Strandabschnitten im Gemeingebrauch mit nur vereinzeltm Badeverkehr.

- 3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie für Gemeindeveranstaltungen und politische und Wahlveranstaltungen;
 - b) für Behörden, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Feuerwehr, die Rettung und dergleichen;
 - c) bei Sportveranstaltungen durch den Veranstalter, in dem für die Veranstaltungen üblichen und angemessenen Umfang;
 - d) für den Betrieb von Lautsprechern, für die eine Erlaubnis nach anderen Gesetzen vorliegt.

§ 4

Schutz der Nachtruhe

- 1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe anderer Personen mehr als nach den Umständen vermeidbar, stören könnten.
- 2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht:
 - a) Für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes;
 - b) Für Tätigkeiten im Rahmen eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes;
 - c) Für Arbeiten in Betrieben und Anlagen, die anderen gesetzlichen Vorschriften (siehe § 15 dieser Verordnung) unterliegen.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags von Montag bis Samstag in der Zeit 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr verrichtet werden.
- 2) Unter Abs. 1 fallen auch die Verwendung von Rasenmähern und anderen, im Garten benützten motorbetriebenen Maschinen und Geräte.
- 3) Das Ausklopfen von Teppichen, Läufern; Vorlegern, Betten, Matratzen, Decken, Polstermöbel und dgl. an Straßen, Wegen oder Plätzen sowie auf Terrassen, Balkonen, Loggien und Veranden ist verboten. Die genannten Arbeiten dürfen nur in Höfen, Gärten und auf Grundflächen außerhalb des verbauten Ortsgebietes in der Zeit wie im Abs. 1) angeführt, erfolgen. Zu Abs. 1), 2) und 3) können die Hausordnungen auch kürzere Zeiten vorsehen.

§ 6

Werksignale

- 1) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten.
- 2) Das Verbot des Abs. 1) gilt nicht für die Abgabe von Warn- oder Alarmzeichen.

§ 7

Veranstaltung von Feuerwerken und Abfeuern von Knallkörpern

- 1) Die Veranstaltung eines Feuerwerkes darf höchstens eine halbe Stunde dauern und muss bis 22 Uhr beendet sein. Pyrotechnische Gegenstände mit lauter Knallwirkung dürfen nicht verwendet werden.
- 2) Das Abfeuern von Knallkörpern jeder Art ist verboten.

§ 8

Verwendung von Schreckschussapparaten

- 1) Die Verwendung von Schuss- und Schreckschussapparaten zur Vertreibung von Vögeln oder zu anderen Zwecken innerhalb der Hörweite von Ansiedlungen ist von Montag bis Samstag in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gantzätig verboten.
- 2) Die Bestimmungen des Abs. 1) gelten nicht für das Jagdaufsichtspersonal und für Jagdberechtigte.

§ 9

Altstoffsammelzentren

- 1) Der Einwurf von Glas bzw. Metall in die dafür gekennzeichneten Container darf ausschließlich werktags von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr erfolgen.

§ 10

Tierhaltung

- 1) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch deren verursachten Lärm unzumutbar gestört wird.
- 2) Ausgenommen von Abs. 1) ist die landwirtschaftliche Tierhaltung.

§ 11

Schlosspark

- 1) Für den Bereich des Schlossparks gilt eine gesonderte Parkordnung.

§ 12

Ausnahmebestimmungen

- 1) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen mit Bescheid Ausnahmen von § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, bewilligen. Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie mit Befristungen für den Einzelfall erteilt werden.

§ 13

Ergänzende Anordnungen

- 1) Der Bürgermeister kann im Einzelfall in Ergänzung zu dieser Verordnung oder darüber hinaus bestimmte lärmeregende Verhaltensweisen und dgl. Mit Bescheid untersagen oder einschränken, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.
- 2) Auf Antrag hat der Bürgermeister mit Bescheid festzustellen, ob ein bestimmtes Verhalten gegen diese Verordnung verstößt.

§ 14

Strafbestimmungen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheide stellen nach § 33 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eine Verwaltungsübertretung dar, deren Nichtbefolgung gem. Art. VII EGVG 1991, in der derzeit gültigen Fassung, mit Geldstrafen bis zu € 218,02 oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft wird.
- 2) Der Bürgermeister hat – unabhängig von der Bestrafung – mit Bescheid die Beseitigung der Missstände anzuordnen.

§ 15
Bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Von diesen Bestimmungen bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Lärmbekämpfungsverordnung vom 7.12.1971 in der Fassung vom 14.12.1987 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Robert Dienst

Angeschlagen am: 15.12.2005
Abgenommen am: 30.12.2005